

Medieninformation

Nr. 6/2025

Thüringer Rechnungshof

Sperrfrist: 25. Juni 2025, 11:00 Uhr

Jahresbericht 2025

Ihre Ansprechpartnerin:
Cornelia Carl

Durchwahl:
Telefon 03672 446-101
Telefax 03672 446-998

cornelia.carl@
trh.thueringen.de

Rudolstadt
25. Juni 2025

Aus dem Inhalt:

Seite:

- | | |
|--|----|
| • <u>Finanzwirtschaftliche Empfehlungen:</u> | 4 |
| - Ausgaben konsolidieren | 4 |
| - Verschiebebahnhof vermeiden | 4 |
| - Langfristige Tragfähigkeit der Finanzen in den Blick nehmen | 4 |
| • <u>Bibliotheksarbeit im Umbruch</u> | 6 |
| • <u>Schulische Evaluationen:</u>
Ungenutztes Potential | 6 |
| • <u>Verbraucherinsolvenzberatungsstellen:</u>
Einsparpotentiale nutzen | 7 |
| • <u>Azubi-Richtlinie:</u>
Mangelhaftes Controlling | 8 |
| • <u>Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit:</u>
Zuwendungen sparsam und wirtschaftlich ausreichen | 8 |
| • <u>Förderprogramm öffentliche und gemeinwohlorientierte Beschäftigung:</u>
Notwendigkeit überprüfen | 9 |
| • <u>Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen der akademischen Heilberufe:</u>
Verbesserungen bei den Verfahren | 10 |
| • <u>Öffentliche Fördermittel bei Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft:</u>
Steuerausfallrisiko aufgrund unvollständiger steuerlicher Erfassung | 11 |

**Thüringer
Rechnungshof**
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

¹ Der Jahresbericht 2025 und diese Medieninformation sind im Internet abrufbar.

Medieninformation

Nr. 6/2025

Thüringer Rechnungshof

VORBEMERKUNG

Mit dem Jahresbericht 2025 legt der Rechnungshof dem Landtag und der Landesregierung das Ergebnis seiner Prüfung der Haushaltsrechnung 2023 sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung für das zu entlastende Jahr, aber auch für frühere und spätere Jahre vor.

Zunächst gibt der Rechnungshof eine Orientierung zur haushaltswirtschaftlichen Lage des Freistaats. Weiterhin berichtet er über die Bedeutung und Umsetzung von Förderprogrammen im Freistaat. Aufgrund seiner Prüfungserfahrungen und in seiner Funktion als unabhängige externe Finanzkontrolle gibt der Rechnungshof finanzwirtschaftliche Empfehlungen.

Im Teil B berichtet der Rechnungshof über seine Prüfung zur Haushaltsrechnung der Landesregierung für 2023 und erfüllt so seinen verfassungsrechtlichen Auftrag. Inhalt und Ergebnis ausgewählter Prüfungen sind anschließend in den Teilen C und D des Berichts erläutert. Zu den in Teil C aufgeführten Prüfungen folgt die Landesregierung nicht der Auffassung des Rechnungshofs; Empfehlungen beziehungsweise Hinweisen wird nicht oder nur teilweise entsprochen. Insbesondere diese Prüfungen werden Gegenstand des Entlastungsverfahrens der Landesregierung im Thüringer Landtag sein. Der Jahresbericht ist eine Grundlage für den Beschluss des Landtags zur Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2023.

BERICHT ZUR HAUSHALTSWIRTSCHAFTLICHEN LAGE UND FINANZWIRTSCHAFTLICHE EMPFEHLUNGEN DES RECHNUNGSHOFS

Haushaltswirtschaftliche Lage

Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland bleibt weiterhin schwach. 2024 setzte sich die Stagnation fort, das Bruttoinlandsprodukt sank leicht um 0,2 %. Auch für 2025 wird nur ein minimales Wachstum von 0,1 % erwartet, sodass die erhoffte Erholung erneut ausbleibt. In Thüringen fiel der Rückgang der Wirtschaftsleistung mit -1,3 % stärker aus als im Bundesschnitt. Das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner lag 2024 mit 36.942 Euro auf dem zweitniedrigsten Niveau bundesweit.

Die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen spiegeln sich im Landeshaushalt wider. Der Haushalt des Freistaats schloss 2024 vorläufig zwar mit einem kleinen Überschuss ab, der jedoch maßgeblich auf Einmaleffekte

Medieninformation

Nr. 6/2025

Thüringer Rechnungshof

wie die Auflösung eines Sondervermögens und einen Zensus-Effekt zurückzuführen ist. Ohne diese Sondereffekte hätte erneut ein Defizit bestanden. Insgesamt zeigt sich, dass die Ausgaben des Landes in den vergangenen Jahren deutlich stärker gestiegen sind als die Einnahmen, was den Konsolidierungsbedarf hervorhebt.

Mit dem Haushalt 2025 wurde bislang keine Kehrtwende in dieser Entwicklung erreicht. Die Zielstellung der vorherigen Landesregierung aus ihrem Aufstellungserlass, einen Haushalt ohne Finanzierungsdefizit aufzustellen, wurde deutlich verfehlt. Mit dem Doppelhaushalt 2026/2027 will die jetzige Landesregierung nun einen Übergang in den „finanzpolitischen Normalmodus“ gestalten. Der verbindlich vorgegebene Eckwertebeschluss unterstreicht die erheblichen Konsolidierungsbedarfe für die Jahre 2026 und 2027. Ausgehend vom Niveau 2025 sind die Ressorts angehalten bis 2027 über 600 Mio. EUR einzusparen.

Bedeutung und Umsetzung von Förderprogrammen im Freistaat

Der Freistaat verausgabt jährlich über 1 Mrd. EUR für Förderprogramme. Diese Ausgaben stellen einen erheblichen Anteil an den kurzfristig disponiblen Ausgaben des Landes dar. Die Programme unterscheiden sich nach EU-Programmen, Bund-Länder-Programmen sowie reinen Landesprogrammen. 2024 entfielen rund 552 Mio. EUR auf EU-Programme, 267 Mio. EUR auf Bund-Länder-Programme und 280 Mio. EUR auf Landesprogramme.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage sollte die Förderlandschaft aus Sicht des Rechnungshofs verschlankt werden. Bereits der Haushaltsgesetzgeber sollte während der Haushaltsberatungen die veranschlagten Mittel kritisch hinterfragen. Insbesondere muss die Landesregierung jederzeit das erhebliche Landesinteresse und die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Förderungen nachweisen können. Die Zuwendungsgeber haben die Förderprogramme zu evaluieren, auf geeignete Zielerreichungskontrollen und ordnungsgemäße Verwendungsnachweisprüfungen zu achten.

Dabei können zunächst die Landesprogramme in den Blick genommen werden. Der größere Teil der Förderungen wird jedoch im Rahmen von kofinanzierten EU-Programmen beziehungsweise Bund-Länder-Programmen verausgabt. Diese Programme binden ebenfalls Landesmittel. Soweit die Zielsetzungen dieser Programme nicht den prioritären Landesinteressen des Freistaats dienen, sollte die Landesregierung die Beteiligung an diesen Programmen ebenso auf den Prüfstand stellen.

Medieninformation

Nr. 6/2025

Thüringer Rechnungshof

Finanzwirtschaftliche Empfehlungen

Ausgaben konsolidieren

2025 steht Thüringen erneut vor der Herausforderung, dass die Einnahmen des Landes nicht zur Deckung seiner Ausgaben ausreichen. Diese strukturelle Schieflage der Landesfinanzen darf nicht durch neugeschaffene Verschuldungsspielräume überdeckt werden.

Der Rechnungshof fordert, dass die Ausgaben in den kommenden Jahren konsolidiert und an die Einnahmesituation angepasst werden.

Dabei sind insbesondere die Landesförderprogramme und die landesgesetzlichen Leistungen in den Blick zu nehmen. Darüber hinaus ist eine realistische Anpassung der Stellenpläne für Personal an die demographische Entwicklung des Freistaats erforderlich. Die Begründung dafür muss eine kritische Prüfung aller Aufgaben und Organisationsstrukturen mit einer entsprechenden politischen Prioritätensetzung liefern.

Verschiebebahnhof vermeiden

Der Rechnungshof sieht den eingeschlagenen Weg der Neuverschuldung im Grundsatz kritisch, auch wenn Kredite zur Finanzierung von Investitionen dienen sollen. Im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips führt eine Ausweitung der Neuverschuldungsspielräume potentiell auch zu erweiterten Spielräumen für neue konsumtive Ausgaben („Verschiebebahnhof“). Bei Anwendung neuer Finanzierungsinstrumente ist konsequent sicherzustellen, dass sich diese in zusätzlichen Investitionen relevanter Infrastrukturen des Freistaats realisieren.

Langfristige Tragfähigkeit der Finanzen in den Blick nehmen

Mit der sich möglichen Ausweitung von Verschuldungsspielräumen fordert der Rechnungshof, künftig einen stärkeren Fokus auf die langfristige Tragfähigkeit der Landesfinanzen zu richten.

In einer solchen Betrachtung sollten neben den Auswirkungen der expliziten Staatsverschuldung weitere Faktoren wie zum Beispiel die implizite Verschuldung aus neuen Finanzierungsmodellen, der anstehende Aufwuchs der Versorgungsausgaben sowie die demographisch bedingte Dämpfung des Potentialwachstums in Thüringen berücksichtigt werden. Der Rechnungshof empfiehlt, mindestens einmal je Legislaturperiode einen Tragfähigkeitsbericht nach Vorbild des Bundes zu erstellen.

Medieninformation

Nr. 6/2025

Thüringer Rechnungshof

BERICHT ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 2023

Der Rechnungshof hat die Haushaltsrechnung 2023 geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt: Die Haushaltsrechnung ist ordnungsgemäß erstellt und belegt.

Die Einnahmen und Ausgaben beliefen sich auf 12,9 Mrd. EUR (Soll 13,1 Mrd. EUR). Den laufenden Einnahmen (Einnahmen abzüglich Einnahmen aus Krediten und Entnahmen aus der Rücklage)¹ von 12,4 Mrd. EUR standen laufende Ausgaben (Ausgaben ohne Kredittilgungen und Zuführungen an Rücklagen)² von 12,7 Mrd. EUR gegenüber.

Die laufenden Einnahmen haben sich aus Steuereinnahmen (8,4 Mrd. EUR), allgemeinen Zuweisungen (3,0 Mrd. EUR), Investitionszuweisungen (550 Mio. EUR) und Verwaltungseinnahmen (460 Mio. EUR) zusammengesetzt. Die laufenden Ausgaben verteilten sich auf nicht investive Übertragungsausgaben (6,5 Mrd. EUR), Personalausgaben (3,4 Mrd. EUR), Investitionen (2,0 Mrd. EUR), Verwaltungsausgaben (635 Mio. EUR) und Zinszahlungen (225 Mio. EUR).

Von den geleisteten Ausgaben gingen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs 2,6 Mrd. EUR an die Kommunen. Zudem wurden an die Kommunen außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs 1,8 Mrd. EUR ausgereicht. In Summe beliefen sich die Ausgaben an Kommunen somit auf rund 4,4 Mrd. EUR (34 % der Gesamtausgaben).

Der Haushalt 2023 war mit einem Finanzierungsdefizit von 770,3 Mio. EUR geplant. Aufgrund höherer Einnahmen aus Steuern, Verwaltungseinnahmen und Zuweisungen von 145 Mio. EUR bei geringeren Ausgaben für Personal, Verwaltung sowie Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte von 300 Mio. EUR konnte das Finanzierungsdefizit auf 327 Mio. EUR verringert werden. Die geplante Entnahme aus der allgemeinen Rücklage von 753 Mio. EUR konnte um 324 Mio. EUR auf 429 Mio. EUR beschränkt werden.

Es wurden Schulden gemäß des Thüringer Nachhaltigkeitsmodells in Höhe von 76 Mio. EUR getilgt. Die planmäßige Tilgung der in der Corona-Zeit bedingt aufgenommenen Schulden war für 2023 ausgesetzt, da diese in Höhe von 157,7 Mio. EUR bereits 2022 aus dem Überschuss 2022 geleistet wurde.

¹ Sogenannte bereinigte Einnahmen.

² Sogenannte bereinigte Ausgaben.

Medieninformation

Nr. 6/2025

Thüringer Rechnungshof

AUSGEWÄHLTE EINZELERGEBNISSE DER PRÜFUNGSTÄTIGKEIT

Bibliotheksarbeit im Umbruch (Seite 90 ff.)

Fast alle Thüringer Ministerien, die Staatskanzlei, der Thüringer Landtag und viele Behörden im nachgeordneten Bereich haben eine eigene Behördenbibliothek. Die meisten Bibliotheken verfügen dabei über ausreichende Raumflächen. In einigen sind die zur Verfügung stehenden Flächen jedoch unzureichend. Medien müssen teilweise in Kisten gelagert werden.

In den letzten Jahren ist der Bestand an elektronischen Medien, zum Beispiel elektronische Bücher oder Zeitschriften, deutlich gestiegen. Deren Einsatz sollte weiter forciert werden. Neben einem geringeren Platzbedarf bieten elektronische Medien weitere Vorteile, wie zum Beispiel die Unterstützung des mobilen Arbeitens, schnelleren Zugriff, komfortablen Umgang und gute Recherchefunktionalitäten.

Die mit elektronischen Medien verbundene Standortunabhängigkeit könnte auch die Entwicklung zu einer optimierten Organisationsform der Bibliotheksarbeit erleichtern. Eine stärkere Zentralisierung, ein stärker abgestimmtes Vorgehen beim Umgang mit den Medien (z. B. Vergabe von Signaturen, Aufstellungssystematik) und eine einheitliche Lösung bei den genutzten Softwaresystemen können dazu beitragen, Aufwand zu verringern sowie Ressourcen und Haushaltsmittel zu sparen. Hohe Priorität sollte daher der Erarbeitung einer Digitalstrategie der Behördenbibliotheken, der zentralen Lizenzierung und der Beschaffung digitaler Medien eingeräumt werden.

Die Behörden sollten zudem prüfen, ob das Beibehalten aller bisherigen Bibliotheksstandorte sinnvoll und wirtschaftlich ist. Vorteile von Kooperationen oder zentralisierten Bibliotheken wären unter anderem eine stabilere Personalausstattung, ein wirtschaftlicherer Betrieb, das Einsparen von Platz sowie eine mögliche Ausweitung von Präsenzzeiten.

Schulische Evaluationen: Ungenutztes Potential (Seite 109 ff.)

Seit Ende 2008 regelt das Thüringer Schulgesetz, dass Schulen zur Bewertung ihrer Schul- und Unterrichtsqualität regelmäßig interne Evaluationen durchführen und in angemessenen Zeitabständen an externen Evaluationen teilnehmen müssen. Außerdem sind die Schulen verpflichtet, sich an internationalen, nationalen oder landesweiten Lernstandserhebungen und Vergleichsuntersuchungen (Vergleichsarbeiten) zu beteiligen, die Zwecken der Schulentwicklung und Bildungsplanung dienen.

Medieninformation

Nr. 6/2025

Thüringer Rechnungshof

Der Rechnungshof kritisierte, dass Regel- und Gemeinschaftsschulen die gesetzlich vorgeschriebenen internen Evaluationen nicht regelmäßig durchführten. Sie begründeten dies mit anderen Herausforderungen (Unterrichtsabsicherung, Verwaltungsaufgaben) und mangelnder Unterstützung des damals zuständigen Bildungsministeriums. An externen Evaluationen nahmen Schulen teil, die sich hierfür freiwillig meldeten. Schulen, bei denen sich aus vorliegenden Daten (Unterrichtsausfall, Prüfungsnoten, Abbrecherquoten) ein Handlungs- und Unterstützungsbedarf ergab, wurden hingegen nicht extern evaluiert. Die Ergebnisse von Vergleichsarbeiten der Schüler wertete das Ministerium nicht zu Steuerungszwecken aus. Derzeit fehlt in Thüringen ein Gesamtkonzept zur Qualitätsentwicklung und -sicherung der Schulen.

Das Ministerium sagte unter anderem zu, eine Informationsoffensive zu starten, um die Akzeptanz der internen Evaluation zu erhöhen. Bei der externen Evaluation möchte es weiterhin auf sich freiwillig meldende Schulen setzen. Seit Herbst 2023 arbeite das Ministerium an einem Gesamtkonzept Qualitätsmanagement, das die oben genannten verschiedenen Verfahren zur Qualitätsentwicklung und -sicherung verbinden und bereits vorhandene Daten aus anderen Quellen berücksichtigen solle.

Der Rechnungshof erwartet von dem zuständigen Bildungsministerium, dass es die Weiterentwicklung der verschiedenen Verfahren zur Qualitätsentwicklung und -sicherung an den Thüringer Schulen vorantreibt und die Schulen dabei unterstützt.

Verbraucherinsolvenzberatungsstellen: Einsparpotentiale nutzen (Seite 123 ff.)

Menschen, die Geldprobleme haben oder schon überschuldet sind, benötigen eine fachkompetente Unterstützung. Diese wird von den Trägern der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung sichergestellt. Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung werden in der Regel als gemeinsames Angebot in einer Beratungsstelle vorgehalten, unterliegen aber unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Finanzierungsverantwortlichkeiten. Die Finanzierung der Schuldnerberatung obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten. Für die Verbraucherinsolvenzberatung gewährt das Land Zuwendungen.

Von 2020 bis 2022 förderte das Land 23 Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sowie eine Fachberatungsstelle mit insgesamt rund 7,7 Mio. EUR mittels Projektförderung.

Medieninformation

Nr. 6/2025

Thüringer Rechnungshof

Die regelmäßig wiederkehrenden Projektförderungen zur Finanzierung von Daueraufgaben der Beratungsstellen hielt der Rechnungshof für ungeeignet. Er empfahl dem Ministerium, Alternativen zu prüfen.

Zudem regte der Rechnungshof an, dass Land und Kommunen eine Zusammenführung der Finanzierung beider Beratungsteile diskutierten sollten. Die bisherige Mischfinanzierung führt zu einer künstlichen Trennung von sich ergänzenden Leistungen. Verwaltungs- und Kontrollaufgaben, die von beiden Finanzierungsgebern nebeneinander wahrgenommen werden, erzeugen zudem Mehraufwand.

Azubi-Richtlinie: Mangelhaftes Controlling (Seite 133 ff.)

Die Azubi-Richtlinie ist ein Förderprogramm des Landes, nach dem Thüringer Unternehmen Zuwendungen für die Anwerbung von Personen aus Drittstaaten für eine berufliche Ausbildung in Thüringen und deren sprachliche Qualifikation vor Ausbildungsbeginn erhielten. Programmziel war die Unterstützung Thüringer Unternehmen zum Zwecke des Erhalts ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit.

Das weit gefasste Programmziel präziserte das Wirtschaftsministerium nicht. Wie eine langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit gemessen oder nachgewiesen werden kann, blieb offen. Die Effizienz und Effektivität des Programms beurteilte das Wirtschaftsministerium allein anhand der Anzahl der Auszubildenden, die eine Ausbildung begannen.

Der Rechnungshof überprüfte die Wirksamkeit des Förderprogramms. Rund 16 % der Auszubildenden brachen ihre Ausbildung ab. Sieben Prozent beendete ihre Ausbildung zwar erfolgreich, wurden jedoch nicht nach Abschluss im Ausbildungsbetrieb angestellt. Unklar blieb zudem, ob diese Auszubildenden letztendlich dem Thüringer Arbeitsmarkt noch zur Verfügung stehen. Nach Auffassung des Rechnungshofs hätte das Förderprogramm durch ein wirksames Controlling – insbesondere durch Konkretisierung der Programmziele und Zielindikatoren – besser gesteuert werden können.

Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit: Zuwendungen sparsam und wirtschaftlich ausreichen (Seite 138 ff.)

Der Freistaat fördert seit 2011 präventive und intervenierende Maßnahmen gegen Rechtsextremismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und demokratiefeindliche Ideologien. Für die administrative Umsetzung, Koordinie-

Medieninformation

Nr. 6/2025

Thüringer Rechnungshof

Die Förderung und Vernetzung des Landesprogramms ist das Landes-Demokratiezentrum (LDZ) im Bildungsministerium zuständig. Neben Zuwendungen stellt das LDZ Mittel für landesweite Fortbildungen, Öffentlichkeitsarbeit und wissenschaftliche Begleitung des Programms bereit.

Der Rechnungshof kritisierte, dass der Freistaat mehr finanzielle Mittel einsetzte als andere Länder für vergleichbare Programme. Beispielsweise kofinanzierte der Freistaat aus seinem Landesprogramm Bundesförderungen für Beratungsstrukturen (z. B. Opfer- und Ausstiegsberatung) höher als notwendig. Verlangte der Bund einen Länderanteil von 10 % beziehungsweise 20 %, beteiligte sich der Freistaat freiwillig mit nahezu 50 %. Für die wissenschaftliche Begleitung und Analyse des Rechtsextremismus in Thüringen förderte der Freistaat als einziges Land zwei Forschungseinrichtungen mit gleichem Aufgaben- und Anforderungsprofil. Der Rechnungshof empfahl, die Höhe der Förderungen zu überprüfen.

Außerdem gewährte das LDZ aus Vereinfachungsgründen Pauschalen für Fortbildungen und Verwaltungskosten, die allesamt höher als die tatsächlich dafür angefallenen Ausgaben waren. Der Rechnungshof forderte daher, künftig Mitnahmeeffekte durch sachgerechte Pauschalierung auszuschließen.

Dem zuständigen Ministerium empfahl der Rechnungshof, das Landesprogramm auf den angemessenen und notwendigen Umfang hin zu prüfen sowie die Zuwendungen wirtschaftlich und sparsam auszureichen.

Förderprogramm öffentliche und gemeinwohlorientierte Beschäftigung: Notwendigkeit überprüfen (Seite 146 ff.)

Mit dem Förderprogramm „Öffentlich geförderte Beschäftigung und gemeinwohlorientierte Arbeit in Thüringen“ stärkt der Freistaat seit 2015 die soziale Teilhabe von Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehern. Arbeitgeber erhalten Förderungen, wenn sie sozialversicherungspflichtige Arbeitsstellen oder Arbeitsgelegenheiten schaffen. Der Freistaat stellt dafür jährlich rund 6 Mio. EUR im Haushalt bereit.

Der Rechnungshof kritisierte, dass sich Förderungen des Landesprogramms mit der Arbeitsmarktförderung des Bundes überschneiden. Ein nachrangiger Einsatz von Landes- gegenüber Bundesmitteln war nicht geregelt. Trotz signifikanter Änderungen bundesgesetzlicher Rahmenbedingungen 2019 prüfte das zuständige Ministerium nicht, ob das Förderprogramm noch notwendig war. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung lag ebenfalls nicht vor.

Medieninformation

Nr. 6/2025

Thüringer Rechnungshof

Bei der Durchführung des Förderprogramms beanstandete der Rechnungshof das praktizierte Verfahren. Der Ablauf von der Projektidee bis zur Bewilligung war langwierig und aufwändig. Das Fördermittelcontrolling wies eine mangelnde Aussagekraft der gewählten Indikatoren und des Berichtswesens auf.

Der Rechnungshof vertrat die Auffassung, dass das Landesprogramm in der jetzigen Form nicht weitergeführt werden sollte. Für den Fall einer Fortführung des Programms ist es umfassend zu überarbeiten.

Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen der akademischen Heilberufe: Verbesserungen bei den Verfahren (Seite 153 ff.)

Das Anerkennungsverfahren von ausländischen Berufsabschlüssen der akademischen Heilberufe ist bundesrechtlich geregelt. Es wird in Thüringen vom Landesverwaltungsamt vollzogen. Dieses verzeichnete 1.008 Approbationsanträge zwischen 2021 und 2023. Die Bearbeitungs- und Verfahrensdauer eines Verfahrens hängt maßgeblich davon ab, ob der Antragsteller seinen Abschluss in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU-Verfahren) oder in einem Drittstaat erworben hat.

Bei den EU-Verfahren sind deutlich weniger Anerkennungs Voraussetzungen zu erfüllen, da eine Gleichwertigkeit zum deutschen Abschluss unterstellt wird. Die Auswertungen des Rechnungshofs zeigten eine insgesamt positive Entwicklung. Ein Verfahren dauerte damit durchschnittlich ca. 4,5 Monate. Davon lag ein erheblicher Teil im Verantwortungsbereich der Antragsteller, wie beispielsweise das Beibringen von fehlenden Unterlagen.

Deutlich umfangreicher ist das Verfahren für Antragsteller mit einem Abschluss aus einem Drittstaat. Diese müssen zusätzlich nachweisen, dass ihre Ausbildung gleichwertig zur deutschen ärztlichen Qualifikation ist. Für diese Gleichwertigkeitsprüfung gibt das Landesverwaltungsamt Gutachten bei der Zentralstelle für ausländischen Bildungswesen in Auftrag. Allein die Gutachtererstellung nahm zuletzt etwa neun Monate in Anspruch. Zudem bescheinigen die Gutachten in der Regel Defizite, sodass eine zusätzliche Kenntnisprüfung abzulegen ist.

Diese – im Vergleich zu den EU-Verfahren – weiteren Verfahrensschritte, verzögern das Verfahren erheblich. Im Durchschnitt beträgt die Verfahrensdauer bei Abschlüssen aus Drittstaaten über zwei Jahre. Aufgrund der Komplexität jedes einzelnen Verfahrens sind pauschale Aussagen zu möglichen Verfahrensbeschleunigungen nur bedingt möglich. Ein Ansatzpunkt könnte die Möglichkeit des Verzichts auf das Gleichwertigkeitsgutachten sein mit der Option,

Medieninformation

Nr. 6/2025

Thüringer Rechnungshof

dass sich die Antragsteller direkt für die Kenntnisprüfung anmelden können. Dies ist in einigen Ländern möglich, jedoch aufgrund der Rechtsprechung in Thüringen nicht. Der Rechnungshof empfahl dem zuständigen Sozialministerium, sich für eine Novellierung des Approbationsverfahrens für ausländische Berufsabschlüsse auf Bund-Länder-Ebene einzusetzen. Die Messlatte des Ausbildungsniveaus darf jedoch weder unter dem Druck des Fachkräftemangels noch aufgrund der Konkurrenz der Bundesländer untereinander um Personal zu Lasten der Qualität abgesenkt werden.

Öffentliche Fördermittel bei Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft: Steuerausfallrisiko aufgrund unvollständiger steuerlicher Erfassung (Seite 158 ff.)

Die Europäische Union sowie Bund und Länder gewähren im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auf Antrag Agrarsubventionen. Diese Fördermittel sind steuerpflichtige Einkünfte.

Der Rechnungshof kritisierte, dass für den Veranlagungszeitraum 2020 ein Steuerausfallrisiko aufgrund der fehlenden beziehungsweise unvollständigen steuerlichen Erfassung der Fördermittel aus Land- und Forstwirtschaft besteht. Das Finanzministerium ergriff den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs folgend mehrere Maßnahmen, um die Informationsbasis für die Finanzämter zu verbessern.